



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Anwendungsbereich und Geltung**
  - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der FM Wäschereitechnik Service AG (nachfolgend: „FMS“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge mit der Kundschaft.  
Weiter gelten sie für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen, welche die Firma direkt und indirekt gegenüber der Kundschaft erbringt.
  - 1.2. Die vorliegenden AGB's sind für das von der FMS eingereichte Angebot verbindlich. Nach erfolgter Bestellung gelten sie für den entsprechenden Vertrag.
  - 1.3. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen der Kundschaft, insbesondere anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundschaft gelten nur, wenn sie von der FMS ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
  - 1.4. Speziell vereinbarte Lieferklauseln wie DDP, EXW usw. richten sich nach den jeweils aktuellen Incoterms. Bei Widersprüchen gelten Letztere.
  - 1.5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder wird der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 2. Bestellung**
  - 2.1. Eine Offerte der FMS gilt, sofern nicht schriftlich eine andere Dauer vereinbart wird, während 60 Tagen.
  - 2.2. Eine Offerte wird angenommen, indem die Kundschaft dies schriftlich erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die FMS der Kundschaft die Annahme schriftlich bestätigt hat.
  - 2.3. Wünscht die Kundschaft Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung der FMS, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.
  - 2.4. Ohne Zustimmung der FMS dürfen Unterlagen der FMS, insbesondere Offerten, nicht durch die Kundschaft für Dritte zugänglich gemacht werden.
  - 2.5. Abbildungen und Raumskizzen sind unverbindlich. Die FMS behält sich Änderungen bei der endgültigen Ausführung vor.
  - 2.6. Arbeiten an Maschinen an gefährlichen Stellen oder bei unzumutbaren Bedingungen sind individuell zu regeln. Die FMS behält sich das Recht vor, jederzeit Arbeiten und Maschinen von der Überwachung auszuschliessen, wenn nach ihrer Auffassung die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet ist. Ein solcher Ausschluss führt weder zu einer Preisminderung noch zu sonstigen Folgen.
- 3. Vorbereitungshandlungen der Kundschaft**
  - 3.1. Die Kundschaft hat die FMS auf sämtlichen gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Ausführung der Tätigkeit der FMS, insbesondere mit Bezug auf die Krankheits- und Unfallverhütung, zu beachten sind.
  - 3.2. Die Kundschaft hat auf seine Kosten und in eigener Verantwortung alle Schutzmassnahmen auf der Arbeitsstelle zu treffen, um Unfälle und Krankheiten zu verhindern.
  - 3.3. Sämtliches Equipment der Kundschaft, das im Service-Center der FMS instandgesetzt werden soll, muss vorgängig von der Kundschaft auf dessen Kosten von gefährlichen Stoffen gereinigt werden.
  - 3.4. Die Kundschaft hat auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung für das Einholen allenfalls notwendiger Bewilligungen zu sorgen.
  - 3.5. Unterlässt die Kundschaft die Mitwirkungspflicht, insbesondere die in Ziff. 3.1 – 3.4 vorgesehenen Pflichten, so haftet die Kundschaft für allfällige Schäden und Nachteile vollumfänglich.
- 4. Eigentumsvorbehalt**
  - 4.1. Sämtliche von der FMS gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der FMS, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist und noch laufende Akzente gedeckt sind. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet oder verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Die FMS ist und wird ausdrücklich ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz der Kundschaft ins Eigentumsregister einzutragen.
  - 4.2. Ferner ist die Kundschaft verpflichtet, die FMS unverzüglich zu orientieren, wenn die Kundschaft sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.
  - 4.3. In Staaten, in denen der Eigentumsvorbehalt bei einem entsprechenden Amt anzumelden resp. einzutragen ist, ist die FMS berechtigt, diese Anmeldung resp. Eintragung jederzeit von der Bestellung bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorzunehmen. Die Kundschaft verpflichtet sich überdies, allenfalls für den Eintrag notwendige Handlungen innert 3 Arbeitstagen ab Aufforderung vorzunehmen. Die Kundschaft verpflichtet sich, den Bestand des Eigentumsvorbehaltes an den gelieferten Waren jedem Dritten mitzuteilen. Unterlässt die Kundschaft dies und erwirbt ein Dritter die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, verpflichtet sich die Kundschaft, nebst Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe des halben Verkaufspreises zu bezahlen.
  - 4.4. Checks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.
  - 4.5. Wird die gelieferte Ware durch die Kundschaft zu einer neuen Sache verarbeitet oder umgebildet, bevor der Kaufpreis mit Nebenkosten vollumfänglich bezahlt ist, fällt die neue Sache in das Eigentum der FMS, bis der Preis für die ursprünglich gelieferte Ware bezahlt ist. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäss 726 ZGB ist ausgeschlossen.
  - 4.6. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die FMS Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder daraus hergestellte Produkte, gleich in welchem Zustand, vom Käufer/von der Käuferin mit oder ohne Zustimmung der FMS weiter veräussert oder eingebaut, so tritt die Kundschaft bis zur völligen Tilgung der Forderungen der FMS aus dieser Lieferung, die der Kundschaft aus der Veräusserung resp. dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an die FMS ab.
  - 4.7. Die Kundschaft ist verpflichtet, der FMS alle zur Geltendmachung der ihr zustehenden Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben und auf Verlangen der FMS die Abtretung von Forderungen der Kundschaft an die FMS gegenüber den ursprünglichen Schuldnern Letzteren mitzuteilen.
  - 4.8. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes muss die gelieferte Ware der Kundschaft gegen Feuer, Diebstahl, Einbruch versichert sowie haftpflichtversichert werden. Dabei muss die Kundschaft den Versicherungsvertrag so abschliessen, dass im Schadensfalle die Versicherungssumme direkt der FMS ausbezahlt wird. Unterlässt die Kundschaft eine derartige Versicherung innert 10 Tagen nach Lieferung, ist die FMS berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten der Kundschaft zu veranlassen und die entsprechenden Prämien der Kundschaft in Rechnung zu stellen. Deckt in einem Schadenfall die Versicherungssumme den der FMS zustehenden Kaufpreis inkl. Nebenkosten nicht, verpflichtet sich die Kundschaft, die Differenz der FMS innert 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsfalles auszubehalten.
- 5. Nutzen und Gefahr, Transport**
  - 5.1. Bei Gattungsware gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware zum Versand aufgegeben ist (z.B. der Bahn, dem Kurierdienst, der Post, dem Spediteur übergeben) OR 185. Die Waren reisen somit auf Gefahr der Kundschaft.
  - 5.2. Bei Speziesware gehen Nutzen und Gefahr bei Vertragsabschluss auf den Kunden über, OR 185.
  - 5.3. Für ausreichende Transport- und Wegverhältnisse hat die Kundschaft zu sorgen, desgleichen für die Unterbringung der Gegenstände in einem geeigneten, insbesondere gedeckten und vor Feuchtigkeit geschützten Raum.
  - 5.4. Kann der Transport der bestellten Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Fertigstellung an den Besteller erfolgen, ohne dass die FMS ein Verschulden trifft, hat die Kundschaft die Kosten für die weitere Lagerung zu übernehmen.



## 6. Geheimhaltung

- 6.1. Die Kundschaft verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, Software, Softwareeinstellungen, Dokumente, Schriftsachen, technische Dokumentationen usw., welche er im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis erhält, weder zu kopieren noch sonst wie zu vervielfältigen oder missbräuchlich anzuwenden oder Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis zu bringen oder dem Zugriff preiszugeben oder zur Anfertigung eines Werkes oder von Bestandteilen zu verwenden.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

### 7.1. Preise

- 7.1.1. Die Preise verstehen sich netto, ohne Steuern, Abgaben, Gebühren wie z.B. MwSt. usw. Diese sind von der Kundschaft zu übernehmen.
- 7.1.2. Ohne anders lautende schriftliche Abrede ist die FMS berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung entstehende, objektive Preiserhöhungen (z.B. Materialteuerungen, teurere Ersatzteile, neue bzw. höhere Steuern, notwendiger Einsatz von qualifizierteren Mitarbeiter:innen usw.) zum Preis hinzu zuschlagen.
- 7.1.3. Sämtliche nach der Bestellung erfolgten Bestellungsänderungen und Ergänzungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

### 7.2. Zahlungsbedingungen

- 7.2.1. Die Abrechnung erfolgt ohne anderslautende Vereinbarungen gemäss nachstehender Regelung.
- Bei Aufträgen bis CHF 10'000.00: Zahlung innert 30 Tagen
  - Bei Aufträgen über CHF 10'000.00 gelten die jeweilig in der Offerte zu findenden Konditionen.
  - Die FMS behält sich das Recht vor, jederzeit Teilrechnungen zu stellen. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen. Die FMS ist berechtigt, ihre Leistung bei nicht fristgerechter Bezahlung durch die Kundschaft zurückzuhalten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz die vereinbarte Währung zur freien Verfügung der FMS gestellt worden ist.
- 7.2.2. Die Kundschaft hat jede Rechnung der FMS gemäss den in Ziff. 7.2.1 genannten Fristen ab Faktura-Datum zu begleichen. Abzüge können nur gemacht werden, wenn sie bei Vertragsabschluss schriftlich festgelegt wurden. Zahlungsrückbehalte sind nicht zulässig. Die Zahlungen sind von der Kundschaft insbesondere auch dann zu leisten, wenn die Kundschaft Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die die FMS nicht zu vertreten hat, verzögern.
- 7.2.3. Verlängerte Zahlungsfristen für die Kundschaft gelten nur bei schriftlicher Zustimmung der FMS.

## 8. Termine / Lieferzeiten

- 8.1. Die FMS verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Termine einzuhalten unter der Voraussetzung, dass die Kundschaft seinerseits ihre vertraglichen Pflichten (Vorbereitungshandlungen, Zahlungspflichten, Vorleistungspflichten usw.) einhält. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk der FMS fertiggestellt ist.
- 8.2. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der FMS liegen. Die Termine werden insbesondere verschoben, wenn:
- der FMS die Angaben, die sie für die Ausführung ihrer Tätigkeit benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie die Kundschaft nachträglich abändert;
  - die notwendigen Halb- und Fertigfabrikate, Ersatzteile und Materialien infolge verspäteter oder fehlerhafter Zulieferungen nicht zur Verfügung stehen;
  - die Sicherheit für die Mitarbeiter:innen der FMS am Arbeitsort nach Auffassung der FMS nicht gewährleistet ist;
  - unvorhergesehene Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Arbeitskonflikte, Streik, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Naturereignisse usw. eintreten.
- 8.3. Die Kundschaft hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag wegen Verspätung der Lieferung oder Dienstleistung.
- 8.4. Falls für die Lieferung eine Exportbewilligung erforderlich ist, muss dies der FMS schriftlich mitgeteilt werden. Die FMS ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn die Ausfuhr der Lieferung gegen nationales und/oder internationales Recht verstösst.

## 9. Garantie

### 9.1. Allgemeines

Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln werden ausdrücklich ausgeschlossen. Anstelle der gesetzlichen Bestimmungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen. Erweiterte Garantien können mit separaten Verträgen vereinbart werden.

Die Garantie erlischt, wenn die Kundschaft oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der FMS-Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn die Kundschaft nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden minimiert wird.

### 9.2. Prüfung und Abnahme

- 9.2.1. Bei Dienstleistungen händigt die FMS nach Erledigung von Regieaufträgen der Kundschaft einen Arbeitsrapport aus. Die Kundschaft hat die Arbeiten innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Unterzeichnung des Arbeitsrapports zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich der FMS schriftlich und dokumentiert anzuzeigen. Unterlässt die Kundschaft die Prüfung und/oder die Anzeige, so gelten die Lieferung bzw. die Arbeit der FMS als mängelfrei und genehmigt.
- 9.2.2. Bei der Lieferung von Gegenständen hat die Kundschaft die Lieferung sofort nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen zu prüfen und der FMS allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt die Kundschaft die unverzügliche Prüfung und Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 9.2.3. Gemeinsam durchzuführende Abnahmeprüfungen oder spezielle Prüfungen müssen schriftlich vereinbart und von der Kundschaft bezahlt werden. Können die Prüfungen innert der vereinbarten Frist aus Gründen, die die FMS nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, gilt die Prüf- und Rügepflicht gemäss Ziff. 9.2.1 und 9.2.2 oben.
- 9.2.4. Treten Mängel auf, die von der Garantie gemäss Ziff. 9.3 bzw. 9.4 hinten umfasst werden, und werden diese rechtzeitig gerügt, dann werden diese – nach Wahl der FMS – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt wird ersetzt. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der FMS. Die Kundschaft hat der FMS eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen.
- 9.2.5. Die FMS trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in ihren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die die FMS nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten der Kundschaft.
- 9.3. Garantie für Dienstleistungen
- Die nachfolgenden Gewährleistungsregeln gelten für Dienstleistungen.
- 9.3.1. Die FMS garantiert eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht.
- 9.4. Garantie für die Lieferung von Gegenständen.
- Die nachfolgenden Gewährleistungsregeln gelten für die Lieferung von Gegenständen.
- 9.4.1. Die FMS garantiert, dass ihre Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht. Sämtliche übrigen Garantieansprüche sind beim/bei der Hersteller:in bzw. Unterlieferanten geltend zu machen.
- 9.4.2. Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, welche die FMS nicht zu vertreten hat, entstehen, sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4.3. Die Garantiefrist entspricht jener des Herstellers/der Herstellerin. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern die FMS auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der/die Lieferant:in nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

## 10. Wartung

Sofern kein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist die FMS nicht zur Wartung bzw. Pflege verpflichtet. Beim Vorliegen eines Wartungsvertrages verpflichtet sich die FMS zur Wartung und Pflege gemäss der getroffenen Vereinbarung.

## 11. Haftung

- 11.1. Jegliche Haftung der FMS oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag sowie im Einsatz und Gebrauch der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen ergeben, wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere die



- Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie Betriebsunterbrüche oder -ausfälle, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen bei der Kundschaft, Ansprüche Dritter usw.
- 11.2. Bei Entscheidungen, die aufgrund der beratenden Tätigkeit der FMS gefällt werden, trägt die Kundschaft (insbesondere für die Anlagen und das Equipment) das Risiko allein.
- 11.3. Die Versicherungssumme der Handling- & Transportversicherung der FMS beträgt pro Einzelteil und Fall CHF 500'000. Falls dieser Betrag überschritten wird, ist der/die Auftraggeber:in verpflichtet, die FMS vorgängig schriftlich darüber zu informieren.
- 12. Vertragsaufhebung**  
Die FMS kann aus wichtigen Gründen und ohne Schadenersatzpflichtig zu werden die Aufhebung des Vertrages erklären. Die FMS kann die Aufhebung des Vertrages insbesondere dann erklären,
- wenn die Nichterfüllung einer der Kundschaft obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt;
  - wenn die Kundschaft nicht innerhalb der von der FMS gesetzten Nachfrist ihre Pflicht zur Zahlung des Preises oder zur Abnahme der Ware erfüllt oder wenn die Kundschaft erklärt, dass sie dies nicht innerhalb der gesetzten Fristen tun wird;
  - wenn sich herausstellt, dass die Kundschaft einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen wird, namentlich wegen eines schwerwiegenden Mangels ihrer Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder Zahlungsfähigkeit; oder
  - wenn schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass die Kundschaft eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird.
- 13. Gerichtsstand**
- 13.1. Sämtliche Verpflichtungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zuchwil.
- 14. Anwendbares Recht**
- 14.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der FMS und der Kundschaft untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 14.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird ausgeschlossen.

Zuchwil im Juni 2023